Geschäftsnummer:
6 U 127/07
2 O 220/06
Landgericht
Mannheim



Oberlandesgericht Karlsruhe

6. Zivilsenat

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- 1. Dr. techn. Waldemar L.
- 2. Rechtsanwältin Tanja Z
 - Kläger / Widerbeklagte / Berufungskläger -Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2: Rechtsanwälte

gegen

Ulrich Twelmeier

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Beklagter / Widerkläger / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

wegen Markenlöschung

Der Antrag der Kläger auf Anordnung der einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Mannheim vom 03.07.2007 - 2 O 220/06 - wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag der Kläger auf Anordnung der einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem angefochtenen Urteil ist nicht begründet. Nach dem derzeitigen Sachund Streitstand ist offen, ob die Berufung der Kläger Erfolg haben wird. Nach der Konzeption des Gesetzes haben bei einer solchen Sachlage die Interessen der Partei, die in erster Instanz obsiegt hat und die gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstrecken kann, grundsätzlich Vorrang. Eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung käme daher nur in Betracht, wenn die Kläger Umstände darlegen und glaubhaft machen könnten, aus denen sich ergibt, dass einer Vollstreckung überwiegende, schutzwürdige Interessen auf Seiten der Kläger entgegenstehen. Daran fehlt es.

Schmukle Vors. Richter am Oberlandesgericht

Dr. Bacher Richter am Oberlandesgericht Dr. Deichfuß Richter am Oberlandesgericht